

Platz- bzw. Stadionordnung für den Sportkomplex „Glückauf-Platz“



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Platzordnung gilt für das umfriedete Sportgelände des Sportkomplexes „Glückauf-Platz“ / Stadion Stollberg.
2. Eigentümer der Anlage ist die Große Kreisstadt Stollberg; Verwalter: die Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg.

§ 2 – Platzrecht

1. Das Platzrecht obliegt dem Eigentümer / Verwalter der Anlage in Verbindung mit dem jeweiligen Veranstalter.
2. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt, dem Verwalter sowie dem Stadionpersonal ist Folge zu leisten

§ 3 Verhalten in der Sportanlage

Im Stadion und den dazugehörigen Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Besuchern des Sportkomplexes / Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Rassistisches, fremdenfeindliches bzw. sämtliches politisch radikales Propagandamaterial,
2. Waffen jeder Art,
3. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
4. Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen,
5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
6. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
7. leicht brennbare Gegenstände (z.B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
8. Fahnen- oder Transportstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist,
9. mechanisch betriebene Lärminstrumente,
10. alkoholische Getränke jeder Art,
11. Laser-Pointer.

Das Mitbringen von Tieren ist entsprechend der Stadtordnung erlaubt. Besonderheiten unterliegen dem Veranstalter!

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. Rassistische, fremdenfeindliche und sämtliche politisch radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
4. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
5. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
6. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
7. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
8. außerhalb der Toiletten Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
9. in den Zu- und Aufgängen der Tribünen, in allen anderen Auf- und Abgängen sowie in Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten,
10. erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend das Stadiongelände zu betreten,
11. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind,
12. Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen.

§ 4 – Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht!
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Platzordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der Anlage verwiesen werden.

Der Eigentümer / Verwalter

Ansprechpartner:

Große Kreisstadt Stollberg - Bürgerservice Tel.: 037296 / 940
Gesellschaft für Wohnungsbau mbH - Zentrale Tel.: 037296 / 6860

www.stollberg-erzgebirge.de
www.gfw-stollberg.de

Mit dem Betreten des Sportkomplexes erkennt der Besucher bzw. der Sportler die Platz- und Stadionordnung an!